AHV AVS IV AI

Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen

Stand am 1. Januar 2015

Auf einen Blick

Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen (siehe Ziffern 6-8). Das gilt uneingeschränkt für Personen, die

- in einem Privathaushalt (beitragsfrei bleiben aber Löhne bis zu 750 Franken pro Jahr und Arbeitgeber an Jugendliche bis 25 Jahre; siehe Ziffer 6) oder
- von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen, sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlöhnt werden.

Ausserhalb dieser Branchen müssen keine Beiträge erhoben werden (siehe Ziffern 1-5), wenn

- der Lohn 2 300 Franken pro Jahr nicht übersteigt, und
- die oder der Arbeitnehmende die Beitragsentrichtung nicht verlangt.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende über die Beitragsentrichtung auf geringfügigen Löhnen.

Lohngrenze von 2 300 Franken

1 Muss ich für alle Löhne Beiträge abrechnen?

Nein. Wenn der Lohn jährlich 2 300 Franken pro Arbeitnehmende oder Arbeitnehmender nicht übersteigt, müssen Sie grundsätzlich keine Beiträge abrechnen. Ist der Lohn höher, sind die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Sämtliche Entgelte, welche Sie für eine Tätigkeit ausrichten, sind zusammenzuzählen.

2 Sind Kumulationen möglich?

Nein. Die Lohngrenze von 2 300 Franken und der Abzug des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner können nicht kumuliert werden.

Beitragsbezug auf Verlangen

3 Können Arbeitnehmende für Löhne unter 2 300 Franken die Beitragsabrechnung verlangen?

Ja. Arbeitnehmende können verlangen, dass AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge auch auf Löhnen von weniger als 2 300 Franken im Jahr abgerechnet und der Ausgleichskasse entrichtet werden. Eine einfache Willensäusserung der Arbeitnehmenden genügt.

4 Können abgerechnete Beiträge wieder zurückverlangt werden?

Nein. Wenn sich der oder die Arbeitnehmende für die Beitragsentrichtung entschieden hat, können die Beiträge später nicht mehr zurückverlangt werden.

5 Kann die Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen im Nachhinein verlangt werden?

Nein. Wenn Arbeitnehmende die ungekürzte Lohnzahlung akzeptieren, können sie nachträglich nicht mehr verlangen, dass die Beiträge auf den bereits bezogenen Löhnen erhoben werden. Die Zustimmung kann auch stillschweigend durch Zuwarten erfolgen.

Löhne von in Privathaushalten oder im Kunst- und Kulturbereich beschäftigten Arbeitnehmenden

6 Kann ich auf die Beitragsabrechnung verzichten?

Nein. Wenn Sie im Privathaushalt oder im Kunst- und Kulturbereich Personal beschäftigen, müssen Sie die Beiträge in jedem Fall abrechnen.

Ausgenommen davon sind Löhne von jährlich maximal 750 Franken an in einem Privathaushalt beschäftigte Personen bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 25. Alterjahres. Arbeitnehmende können aber vom Arbeitgeber verlangen, dass Beiträge abgerechnet werden.

7 Was sind Tätigkeiten in Privathaushalten?

Als Tätigkeiten in Privathaushalten gelten insbesondere

- Reinigungstätigkeiten
- Haushaltstätigkeiten
- Betreuungstätigkeiten (z. B. Kinder-, Betagten- oder Tierbetreuung)
- Aufgabenhilfe

Weitere Informationen zu Tätigkeiten in Privathaushalten finden Sie im *Merkblatt 2.06 – Hausdienstarbeit*.

Unfallversicherung

8 Müssen Unfallversicherungsprämien vom Lohn abgezogen werden?

Ja. Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung Unfallversicherungsprämien abzuziehen. Das gilt uneingeschränkt für Personen, die

- in einem Privathaushalt (ausgenommen sind Jahreslöhne bis 750 Franken an Jugendliche; siehe Ziffer 6) oder
- von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audio-visionsproduzenten, Radio und Fernsehen, sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlöhnt werden.

Ausserhalb dieser Branchen müssen keine Prämien erhoben werden, wenn

- im Unternehmen ausschliesslich Arbeitnehmende beschäftigt werden, deren Lohn 2 300 Franken pro Jahr nicht übersteigt.

Wurden unter dieser Voraussetzung keine Prämien erhoben, sind die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von der Suva oder, sofern nicht die Suva für deren Versicherung zuständig ist, der Ersatzkasse UVG zu erbringen. Die Suva oder die Ersatzkasse erhebt, nachdem sich ein versicherter Unfall ereignet hat, vom Arbeitgebenden eine Ersatzprämie.

Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2014. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.04-15/01-D